INNENBEREICHSSATZUNG PARKENTIN 1. Änderung

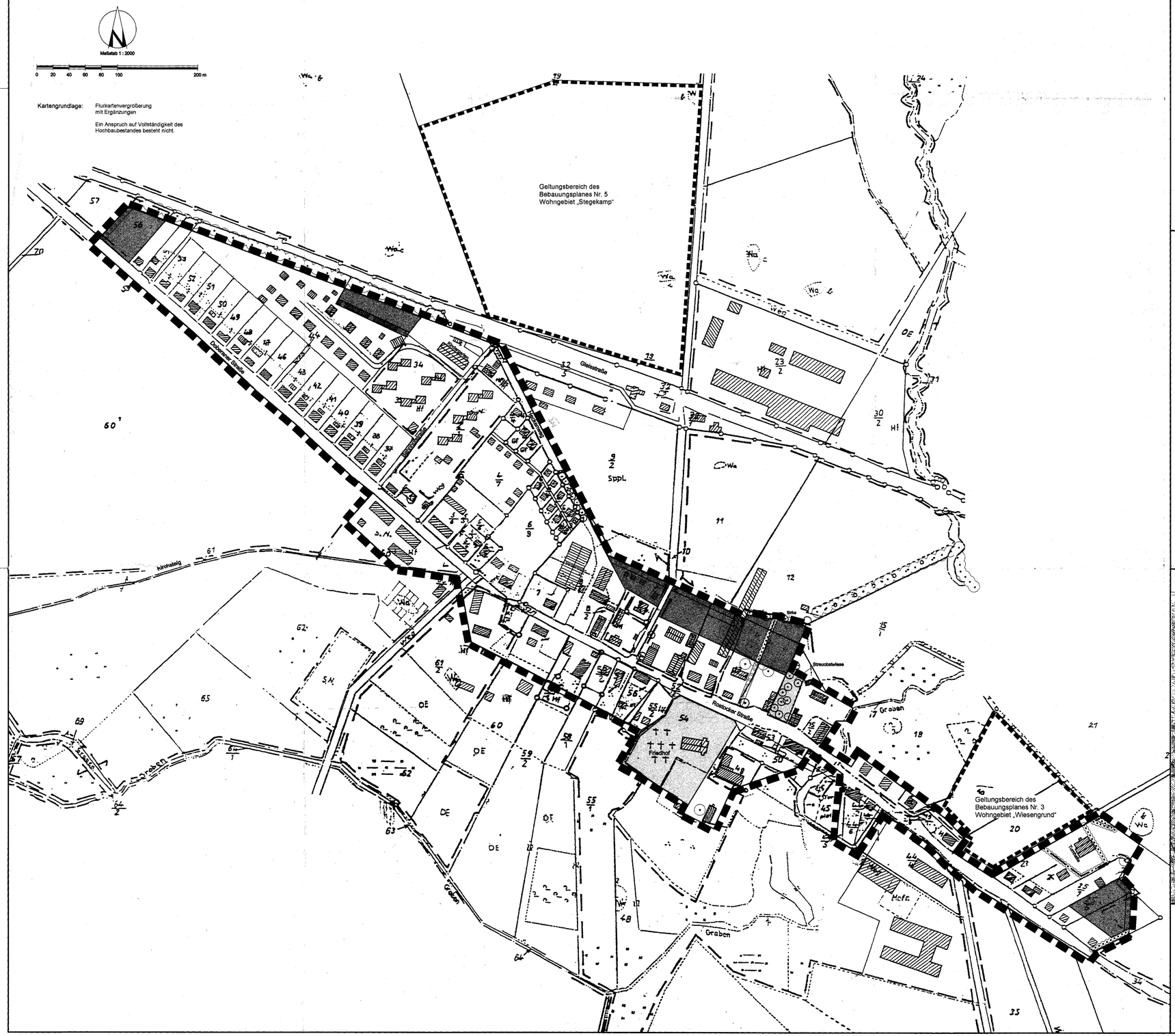

SATZUNG DER GEMEINDE BARTENSHAGEN-PARKENTIN

NACH § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 (INNENBEREICHSSATZUNG) FÜR DEN ORTSTEIL PARKENTIN

über

1. die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) sowie
2. die Ergänzung dieses Gebietes unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3)

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereichs liegen.
(2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Festsetzungen für die Ergänzungsflächen

Bei einer Neubebauung von Ergänzungsflächen besteht Pflanzgebot für eine 5 m breite Feldgehölzhecke, ein heimischer, standortgerechter Strauch oder Heister pro 2 m².
Straucharten: Schlehe, Weißdorn, Schneeball, Hundsrose, Kornelkirsche, Sal-Weide
Heisterarten: Bergahorn, Winterlinde, Stieleiche

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan in Kraft.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
- Ergänzungsflächen — § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Grünflächen
- Pflanzgebot auf schmalen Flächen
- vorhandene Gehölze
- vorhandene Gebäude

Hinweis:

Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Arbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

ÜBERSICHTSPLAN DER GEMEINDE BARTENSHAGEN-PARKENTIN
MIT GEKENNZEICHNETEM PLANGELTUNGSBEREICH, o.M.

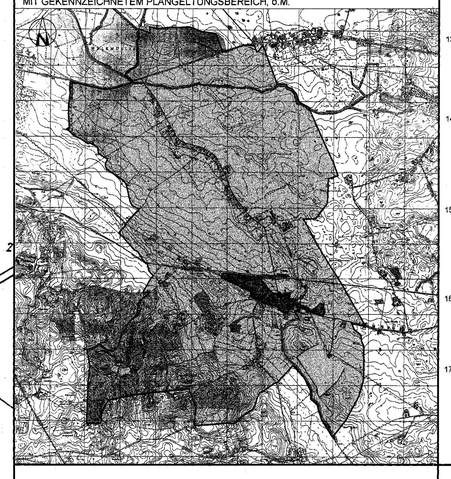

Planverfasser
Bauleitplanung:

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-ald
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 242080, Fax: 242081

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 23. 03. 1994 bis zum 13. 04. 1994 öffentlich ausgelegen.
Parkentin, 10. 05. 1994 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07. 03. 1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Parkentin, 10. 05. 1994 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28. 04. 1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Parkentin, 10. 05. 1994 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

4. Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Parkentin wurde am 28. 04. 1994 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Parkentin, 10. 05. 1994 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

5. Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 BauGB mit Erlaß des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 07. 11. 1994, AZ.: II 80 3020 13051006 (§ 34) - mit Maßgaben und Auflagen - erteilt.
Rostock, 10. 05. 1994 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

6. Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1995 erfüllt.
Die Maßgaben- und Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 14. 03. 1995 AZ.: II 613040 bestätigt.
Parkentin, 03. 04. 1995 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

7. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Parkentin, 03. 04. 1995 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

8. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 05. 04. 1995 bis zum 21. 04. 1995 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Parkentin, 03. 04. 1995 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE ZUR 1. ÄNDERUNG

9. Die Gemeindevertretung hat am 04. 06. 1996 die 1. Änderung beschlossen.
Parkentin, 14. 10. 1996 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

10. Der geänderte Entwurf hat in der Zeiz vom 03. 07. 1996 bis zum 06. 08. 1996 öffentlich ausgelegen.
Parkentin, 14. 10. 1996 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

11. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01. 07. 1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Parkentin, 14. 10. 1996 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

12. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07. 10. 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Parkentin, 14. 10. 1996 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

13. Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Parkentin wurde am 07. 10. 1996 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Parkentin, 14. 10. 1996 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

14. Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 BauGB mit Erlaß des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 18. 12. 1998, AZ.: II/612/2010 13051006-Sat-1.A mit Nebenbestimmungen erteilt.
Parkentin, 15. 11. 1999 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

15. Die Nebenbestimmungen wurden mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. 09. 1999 erfüllt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen hat der Landrat des Landkreises Bad Doberan am 04. 11. 1999, AZ. II/612/2010-13051006-Sat-1.A. bestätigt.
Parkentin, 15. 11. 1999 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

16. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Parkentin, 16.11.1999 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

17. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sin in der Zeit vom 16.11.1999 bis zum 01.12.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Parkentin, 16.12.1999 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

BARTENSHAGEN-PARKENTIN

Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

INNENBEREICHSSATZUNG

für den Ortsteil Parkentin

- 1. Änderung

Bartenshagen-Parkentin, 16.11.1999 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin